



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

#### Mitgliedstädte

- Oberbürgermeister/-innen
- Bürgermeister/-innen
- Personalämter

#### Stellvertretende

#### Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin  
Dr. Stefanie Hinz

E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de  
T 0711 22921-10  
F 0711 22921-42

Az 065.00 - R 28116/2017 • Hz

31.01.2017

### **Verzögerung bei der Veröffentlichung der Einwohnerzahl, hier: Auswirkung auf die Besoldung kommunaler Wahlbeamter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 des Gesetzes über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (LKomBesG) ist die für die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe maßgebende Einwohnerzahl die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Mit Rundschreiben R 27927/2016 haben wir Sie darüber informiert, dass die Einwohnerzahl zum 30.06.2016 voraussichtlich erst im August 2017 zur Verfügung stehen wird.

Für die Besoldung kommunaler Wahlbeamter in Mitgliedstädten, die im letzten Jahr voraussichtlich die nächste Größenklasse erreicht hat, möchten wir auf die GPA-Mitteilung 7/2010 hinweisen:

*§ 1 Abs. 2 Satz 4 LKomBesG: Über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe ist neu zu beschließen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 3 LKomBesG). Da die Daten der Einwohnerfortschreibung allerdings oft erst nachträglich zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage nach der rückwirkenden Einweisung. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle lässt § 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 2 LHO höchstens für drei Monate zu, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird.*

**Zur Klarstellung hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung für kommunale Wahlbeamte nicht gilt, die aufgrund der amtlichen Einwohnerfortschreibung des Statistischen Landesamts in eine höhere Besoldungsgruppe kommen. Hier ist eine Einstufung rückwirkend ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen, sobald die Stelle im Stellenplan entsprechend ausgebracht ist (§ 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 1 LHO).**

Die GPA-Mitteilung fügen wir in der Anlage zur Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefanie Hinz

**Anlage**